

Übungen im Zivilverfahrensrecht, SS 2015

Dr. Roger Weber, Richter am Bezirksgericht Zürich

Örtliche Zuständigkeit und Prozessvoraussetzungen

Fall 10

Sachverhalt

Der im Handelsregister eingetragene Verein K mit Sitz in Bern und einer Niederlassung in Genf wurde von den Parteien des Gesamtarbeitsvertrages der X-Branche als paritätisches Vollzugsorgan für den GAV im Sinne von Art. 357b OR eingesetzt. Vereinsmitglieder sind die Parteien des GAV. Der Verein hat primär die Aufgabe, über die Umsetzung der Bestimmungen des GAV zu wachen. Zur Finanzierung dieser Aufgabe erhebt er bei den Vertragsparteien Beiträge, ebenso zieht er bei ihnen die im GAV vorgesehenen Beiträge an Ausgleichskassen ein, die der Finanzierung von Leistungen an die Arbeitnehmenden dienen (sog. Berufsbeiträge, vgl. Art. 357b Abs. 1 lit. b OR). Die B AG hat ihren Sitz in Zürich und betätigt sich als Arbeitgeberin innerhalb der X-Branche, hat sich aber am GAV nicht beteiligt. Mit Beschluss vom 14. April 2012 hat der Bundesrat den GAV gestützt auf das entsprechende Bundesgesetz (AVEG, SR 221.215.311) per 1. Januar 2013 für allgemeinverbindlich erklärt. Auf Aufforderung des K meldet ihm die B zwar im November 2012 die für die Berechnung der GAV-Beiträge massgebliche Gesamtlohnsumme, weigert sich in der Folge aber, die gestützt darauf errechneten Beiträge für das Jahr 2013 zu bezahlen. Dabei macht sie u.a. geltend, die entsprechenden Bestimmungen des GAV verstiesse im Sinne von Art. 358 OR gegen zwingendes Recht. Ausserdem sei die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV durch den Bundesrat nicht rechtens gewesen. K, der eine offene Beitragsforderung von Fr. 60'000 errechnet hat, klagt beim zuständigen Zivilgericht am 1. September 2014 auf Zahlung einer Summe von Fr. 29'999.

1. Welche Gerichtsstände kommen infrage?

→ Vorspann Prozessvoraussetzungen: Liegt überhaupt eine Zivilsache vor?

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Frage, ob ein bestimmtes Unternehmen einem allgemeinverbindlich erklärten GAV untersteht, im Streitfall grundsätzlich durch die Ziviljustiz zu beurteilen (BGE 134 III 399, 541; BGE 118 II 528 E. 2a; BGE 98 II 205 E. 1; BGer 4C.191/2006 vom 17. August 2006 E. 1.1). Dasselbe gilt für die einzel-

nen Ansprüche aus einem solchen GAV, namentlich auch für die Frage, ob und wie weit Kontrollbefugnisse der aufgrund eines allgemeinverbindlich erklärten GAV eingesetzten paritätischen Organe bestehen (BGer 4C.60/2007 vom 28. Juni 2006 E. 1.2.2.). Immerhin können Beitragsforderungen auch eine öffentlichrechtliche Grundlage haben, soweit sie direkt gestützt auf ein Bundesgesetz eingefordert werden, wie etwa solche nach dem Berufsbildungsgesetz (BGE 137 II 399 E. 1; BGer 4A_301/2011 vom 21. September 2011 E. 3). Im vorliegenden Fall geht es um Beiträge gestützt auf den konkreten GAV, so dass von einer zivilrechtlichen Streitigkeit auszugehen ist.

→ Gerichtsstand am Sitz der B und Vertragsgerichtsstand am Erfüllungsort

Auf die Klage aus Vertrag ist vorab ZPO 31 anwendbar, wo der Sitz der B (Zürich) und darüber hinaus der Erfüllungsort der charakteristischen Leistung als Gerichtsstände vorgesehen sind. Die Klage am Wohnsitz der Beklagten lässt sich auch auf ZPO 10 I lit. a stützen. Zwar gehen besondere Gerichtsstände den allgemeinen vor, aber bezogen auf den Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten sagt ja ZPO 31 „nichts anderes“ im Sinne von ZPO 10 I.

Zum Erfüllungsort: Die charakteristische Leistung aus dem Vertrag erbringt nicht B, sondern K. Dessen Aufgabe ist mit einem Treuhandmandat vergleichbar, wobei der Schwerpunkt der auftragsrechtlichen Dienstleistung wohl in Bern liegen dürfte, jedenfalls was die Erhebung und Abrechnung der Beiträge betrifft.

→ Gerichtsstand bei der Niederlassung von K in Genf?

Der Gerichtsstand am Ort der Niederlassung setzt zunächst voraus, dass die Klageg „... aus dem Betrieb ...“ einer Niederlassung herrührt. Ein blosser Bezug zur (natürlichen oder juristischen) Person, der die Niederlassung angehört, reicht nicht aus. Der Sachverhalt ist diesbezüglich nicht aussagekräftig. ZPO 12 ist nach der Lehre aber in persönlicher Hinsicht einschränkend auszulegen (z.B. KUKO ZPO-HAAS/SCHLUMPF; BK ZPO-BERGER, Art. 12 N 7). Historisch wurzelt die Norm in der Gerichtsstandsgarantie nach aBV 59. Danach hatte die beklagte Partei Anspruch darauf, nur an ihrem Sitz oder Wohnsitz verklagt zu werden, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsah. Als verfassungskonform wurden kantonale Regelungen betrachtet, die einen Gerichtsstand vorsahen am Ort, wo die beklagte Partei äusserlich wahrnehmbare Einrichtungen unterhielt (BGE 101 Ia 39 E. 1 und 3). Heute genießt der Wohnsitzgerichtsstand des Beklagten allerdings keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz mehr, denn BV 30 II behält eine abweichende gesetzliche Anordnung ausdrücklich vor. Dem Wortlaut von ZPO 12 sind Einschränkungen in persönlicher Hinsicht nicht zu entnehmen. Hätte der Gesetzge-

ber eine entsprechende Einschränkung gewollt, müsste der Wortlaut eigentlich so aussehen: "Für Klagen aus dem Betrieb einer ... Niederlassung ... ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder aber am Ort ihrer Niederlassung zuständig." Die Botschaft zur ZPO verweist bezüglich Art. 11 des bundesrätlichen Entwurfs einzig auf aGestG 5. Aus der Botschaft zum GestG lassen sich über die Tragweite der Bestimmung in persönlicher Hinsicht keine Hinweise entnehmen (BBI 1999 III 2846). Für eine wortgetreue Interpretation von ZPO 12 scheint auch der Gerichtsstand am Erfüllungsort zu sprechen, denn dieser stellt eine Abweichung vom ordentlichen Gerichtsstand dar, für die es kaum sachliche Gründe gibt und die (wie gesehen) mitunter schwierig zu handhaben ist, wie das Leasing-Beispiel zeigt. Ein umfassend zu verstehender Niederlassungsgerichtsstand liesse sich auch mit dem Argument begründen, dass dem Schutzanliegen, das mit der Garantie des Wohnsitzgerichtsstands früher verfolgt wurde, heute in ZPO 35 abschliessend Rechnung getragen wird. Dennoch verdient die traditionelle Betrachtungsweise den Vorzug: BV 30 II sieht den Wohnsitz der beklagten Partei als Regelgerichtsstand vor. Abweichungen bedürfen daher einer klaren Grundlage im Gesetz. Weder beim Erlass der ZPO noch des GestG hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er an der traditionellen Sichtweise etwas ändern wollte. Zum gleichen Ergebnis führt auch der Vergleich mit den klar in diese Richtung zielenden Art. 112 IPRG; vgl. zum Gerichtsstand der Niederlassung des Arbeitgebers BGE 129 III 31). Auch die Gesetzessystematik zielt in die gleiche Richtung: Art. 10 ZPO regelt den allgemeinen Gerichtsstand. Die weiteren "Allgemeinen Bestimmungen" des Ersten Abschnitts im Kapitel über die örtliche Zuständigkeit regeln Auffangtatbestände und bestimmte sachlich begründete Ausnahmen aus prozessökonomischen Gründen oder gestützt auf das Einvernehmen zwischen den Parteien.

→ Arbeitsrechtliche Klage nach ZPO 34?

Gewiss weist die Klage in einem weiteren Sinne einen arbeitsrechtlichen Charakter auf. Art. 34 Abs. 1 ZPO enthält allerdings eine deutliche Beschränkung auf das Einzelarbeitsverhältnis, denn nur bei diesem lässt sich ein Arbeitsort im Sinne der Bestimmung ausmachen. Der Art. 34 ZPO zugrunde liegende Sozialschutzgedanke steht bei Klagen ohne direkte Beteiligung von Arbeitnehmenden denn auch nicht im Vordergrund. In die gleiche Richtung zielt Art. 34 Abs. 2 ZPO: Die Bestimmung wäre überflüssig, wenn jegliche Streitigkeit mit einem arbeitsrechtlichen Bezug zur Anwendung des besonderen Gerichtsstands führen würde. Das BGer hatte sich mit einer ähnlichen Frage auseinanderzusetzen und entschied, dass bei Auseinandersetzungen zwischen einem Vollzugsorgan eines GAV und einer betroffenen Arbeitgeberin die ermässigte Streitwertgrenze von

Fr. 15'000 für die Beschwerde in Zivilsachen bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG nicht zur Anwendung gelange (BGE 140 III 391 E. 1.3). Es bezog sich dabei auf BGer, 22.9.2009, 4A_535/2009 E. 1.2, wo es sich ausführlicher mit der Frage befasst hatte.

Dass auch Streitigkeiten aus gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen von besonderer Relevanz sein können, hat das Bundesgericht dabei übrigens durchaus anerkannt und im publizierten Entscheid die Beschwerde als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung materiell behandelt, obwohl die Grenze von Fr. 30'000 nicht erreicht war (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG).

→ Allgemeine Diskussion der Arten von Gerichtsständen

Allgemeine und besondere Gerichtsstände

Zwingende, teilzwingende und nicht zwingende (dispositive) Gerichtsstände

Ausschliessliche und nicht ausschliessliche (alternative) Gerichtsstände

Beispiele für einen alternativen, aber dennoch zwingenden Gerichtsstand: Art. 23 Abs. 1 und 24 ff. ZPO.

2. Der Kläger möchte unbedingt an ein Gericht mit besonderer Fachkunde gelangen. Im Kanton Genf wird er fündig, denn das Gesetz über das Arbeitsgericht (loi sur le tribunal des prud'hommes, LTPH, Nr. E 3 10 des recueil systématique genevois [rs/GE], zu finden über www.lexfind.ch) umschreibt die sachliche Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten folgendermassen:

Art. 1 Compétence à raison de la matière

¹ Sont jugés par le Tribunal des prud'hommes (ci-après : tribunal) :

- a) les litiges découlant d'un contrat de travail, au sens du titre dixième du code des obligations;
- ...
- d) les litiges relatifs à l'interprétation ou à l'application d'une convention collective de travail, à la demande des parties contractantes ou de l'une d'entre elles;
- e) les litiges entre les parties à une convention collective de travail et un employeur ou un travailleur, au sens de l'article 357b CO (exécution commune);
- f) les litiges qui lui sont soumis par une organisation professionnelle, lorsque celle-ci a la qualité pour agir selon le droit fédéral et que le litige concerne les rapports de travail;(2)

² ...
 Ne sont pas du ressort du tribunal:
 ... [irrelevant]

Was tut das Genfer Arbeitsgericht mit der Klage?

- Es informiert die Parteien über die Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege (ZPO 97), verlangt ev. von K einen Kostenvorschuss (ZPO 98) und gleist danach das weitere erstinstanzliche Verfahren auf. Einen sofortigen Nichteintretensentscheid (ZPO

59 I e contrario, ZPO 236 I) darf es dagegen nicht fällen, denn die von uns gefundenen Gerichtsstände sind allesamt nicht zwingend und B hat die Möglichkeit, sich auf die Klage einzulassen (ZPO 18). Im Sinne von ZPO 18 „zur Sache äussert“ sich B erst mit der Klageantwort in erster Instanz.

3. Nach dem Scheitern der Übung in Genf wendet sich K an die Gerichte in Zürich. Was lässt sich zur Verfahrensart und zur sachlichen Zuständigkeit sagen?

- Aufgrund des Streitwerts von weniger als Fr. 30'000 kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung (ZPO 243 I). Dass K nur einen Teil des seiner Meinung nach offenen Betrages geltend macht, spielt keine Rolle, denn eine Geldsumme ist stets teilbar und daher auch einer Teilklage zugänglich (ZPO 86).
- Sachlich zuständig ist das Einzelgericht (GOG/ZH 24 lit. a), denn die Klage ist im vereinfachten Verfahren zu behandeln (ZPO 243 I). Das Handelsgericht kommt nicht infrage, auch wenn beide Parteien im Handelsregister sind und sich die Klage zweifellos auf ihre Geschäftstätigkeit bezieht, denn der Streitwert für eine Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht ist – wie schon erörtert – nicht erreicht (ZPO 6 II b, BGG 74 I b: mind. Fr. 30'000; s. zudem auch die kantonrechtliche Streitwertgrenze in § 44 lit. b GOG). Das Arbeitsgericht hat in Zürich einen engeren Aufgabenkreis als in Genf: Vorliegend trifft keine der Varianten des in § 20 lit. a bis e GOG/ZH vorgegebenen Katalogs zu.

4. Nehmen wir an, das Schlichtungsverfahren wurde in Genf geführt. Im Anschluss daran bittet man Sie um anwaltlichen Rat und Sie erachten eine Klage in Genf als zu riskant. Kann K mit der Genfer Klagebewilligung in Zürich klagen?

- Hier geht es nur noch indirekt um eine Zuständigkeitsfrage, denn wenn die Schlichtung nicht am richtigen Ort durchgeführt wurde, kann sich dies auf ihre Gültigkeit auswirken. Die gehörige Verfahrenseinleitung im Sinne von ZPO 197 ff. ist damit eine – in ZPO 59 II nicht explizit aufgezählte ("insbesondere") – Prozessvoraussetzung.
- Inhaltlich lassen sich für beide Lösungen gute Gründe anführen: Einerseits scheint es unter dem Aspekt der Prozessökonomie fruchtlos, die Schlichtung in Zürich zu wiederholen, obwohl sie in Genf zu keinem Ergebnis geführt hat. Andererseits kann zu grosse Liberalität mit diesem Gedanken dazu führen, dass der Schlichtungszweck unterlaufen wird. Zu denken ist etwa daran, dass für die B die weite Reise nach Genf mit Umtrieben verbunden ist. Auch die Sprachbarriere kann hinderlich sein. Besonders heikel sind Fälle mit zwingendem oder teilzwingendem Gerichtsstand. Da hier eine Einlassung nicht möglich ist, dürfte sich die Klageeinleitung bei einer unzu-

ständigen Schlichtungsbehörde stets als mangelhaft erweisen (Entscheide des BGZ FV120243 v. 29.1.2013 und des Obergerichts NP130005 v. 10.7.2013).

In jedem Fall muss man B das Recht zugestehen, zur Schlichtung in Genf ohne Folgen nicht zu erscheinen oder explizit gegen die Vorladung zu protestieren. Diesfalls wäre von einer ungültigen Klagebewilligung auszugehen [Dass eine solche trotz des Verahrensmangels ausgestellt wird, ist nicht etwa ausgeschlossen: Selbst bei offensichtlichen prozessualen Mängeln der Klage braucht die Schlichtungsbehörde nicht selber darüber zu entscheiden. In der Regel erfolgt die Prüfung der gehörigen Klageeinleitung erst im Gerichtsverfahren, BGE 139 III 273 E. 2.3; BGer 4A_387/2013 E. 3.2]. Wurde die Schlichtung dagegen mit dem Einverständnis der B in Genf durchgeführt, gebietet die Prozessökonomie, nicht auf einer so oder anders fruchtlosen zweiten Schlichtung in Zürich zu bestehen.

In einer früheren Übung argumentierte ein Teilnehmer mit der Sperr- und Fixationswirkung, welche die Rechtshängigkeit der Klage schon im Stadium des Schlichtungsverfahrens hat (ZPO 64 I lit. a und b). Damit – so die These – sei Zuständigkeitsdiskussionen im Stadium des Gerichtsverfahrens der Boden entzogen. Mit der Formulierung: „Die örtliche Zuständigkeit bleibt erhalten“, ist aber nur gemeint, dass Veränderungen in den Umständen, die sich nach Eintritt der Rechtshängigkeit ergeben, bezüglich der örtlichen Zuständigkeit keine Rolle mehr spielen. Die Beklagte kann sich der Klage also z.B. nicht mehr durch einen Sitzwechsel entziehen, nachdem diese rechtshängig geworden ist (anders das Betreibungsverfahren, wo Wohnortwechsel noch sehr spät zu einer Veränderung der Zuständigkeit führen, SchKG 53). Die Sperrwirkung der Rechtshängigkeit (lit. a) bedeutet zwar tatsächlich, dass der gleiche Streit nicht „anderweitig“ rechtshängig gemacht werden kann. Das schliesst aber die Prüfung der Prozessvoraussetzungen durch das angerufene Gericht nicht aus. Fehlen sie, so beendet das Gericht die Rechtshängigkeit durch Nichteintretensentscheid. Vor einer erneuten Klage müsste die Schlichtung korrekt nachgeholt werden.

5. Welches besondere Mittel steht dem Gericht zur Verfügung, wenn es die Frage der gehörigen Klageeinleitung abschliessend geklärt haben will, bevor es sich mit der Klage inhaltlich befasst?

- Ein Zwischenentscheid nach ZPO 237 (s. Bezirksgericht Zürich, FV120243 v. 29.1.2013). Dieser ist nicht nur selbständig berufungsfähig (ZPO 308 I a), sondern er muss sofort angefochten werden, sonst verliert die betroffene Partei die entsprechenden Rügen, kann sie also anders als für gewöhnlich mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid nicht mehr geltend machen. Wegen dieser besonderen Wirkung eines Zwi-

schenentscheids sollten wir es unbedingt vermeiden, gewöhnliche prozessleitende Entscheide als Zwischenentscheide zu bezeichnen.

Zwischenentscheide sind zweiseitig: Die Provokation des sofortigen Instanzenzugs in einer bestimmten Frage erweist sich am Ende oft als unökonomisch und kann zur Prozessverschleppung führen. Ist sich die erste Instanz ihrer Sache bei der Bejahung einer Prozessvoraussetzung einigermaßen sicher, verhandelt sie besser materiell über den Fall, denn ob sie einen Zwischenentscheid fällen will oder nicht, steht in ihrem Ermessen (s. ZPO 237 I: „kann“). Zu beachten ist, dass Zwischenentscheide in einfachen Fällen nicht zulässig sind (ZPO 237 I a.E.).

6. Im Gerichtsverfahren stellt sich heraus, dass die Klagebewilligung schon am 2. Mai 2014 ausgestellt und K am Tag darauf zugestellt worden ist. Ist die Klage vom 1. September 2014 rechtzeitig erhoben worden?

→ Ja. Nach ZPO 209 III verfällt die Klagebewilligung zwar nach drei Monaten. Vom 15. Juli 2012 bis 15. August 2014 stand die Frist aber nach ZPO 145 I lit. b still, denn die Klagefrist gehört zum Gerichts- und nicht mehr zum Schlichtungsverfahren im Sinne von ZPO 145 II lit. a (BGE 138 III 615). Damit erstreckt sich die Klagefrist um die 32 Tage, welche die „Sommergerichtsferien“ dauerten.

7. Nehmen wir an, K habe sich mit B zwar einen intensiven Briefwechsel über den Bestand der Beitragsschuld geliefert und auch eine Betreuung über Fr. 60'000 eingeleitet, aber nach Rechtsvorschlag der B nichts weiter unternommen. Die Verwaltungsratspräsidentin der B ärgert sich über den seither bestehenden Eintrag im Betreibungsregister und fragt Sie um Rat.

→ Art. 8a Abs. 3 SchKG sieht vor, dass eine Betreuung Dritten nur dann nicht mehr mitgeteilt werden (und daher im Betreibungsregisterauszug nicht aufscheinen) darf, wenn die Betreuung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben worden ist, wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat oder wenn der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat. Eine erfolgreiche Feststellungsklage darauf, dass die Schuld nicht bestehe, hat die gleiche Wirkung, denn sofern sich aus dem entsprechenden Urteil ergibt, dass die Betreuung zu Unrecht erfolgt ist, führt dies nach Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG zur Verweigerung der Kenntnissgabe der Betreuung an Dritte (BGE 140 III 41 E. 3.2.2 S. 44; 128 III 334, 335; 125 III 149 E. 2d).

→ Diskussion des Feststellungsinteresses, ZPO 59 II lit. a, ZPO 88:

Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien ungewiss sind, die Ungewissheit durch die Feststellung über Bestand und Inhalt des Rechtsverhältnisses beseitigt werden kann, und die Fortdauer der Ungewissheit dem Kläger nicht zumutbar ist, weil er dadurch in seiner Bewegungsfreiheit behindert wird (z.B. BGE 123 III 414 E. 7b S. 429 ; 123 III 49 E. 1a S. 51, je mit Hinweisen).

- Lange Zeit hat das BGer die neg. Feststellungsklage zur Bekämpfung ungerechtfertigter Beteiligungen nur zugelassen, wenn der Kläger ein *erhebliches* schutzwürdiges Interesse an einer solchen Klage hatte. Im [zur Publ. best.] BGE 4A_414/2014 vom 16. Januar 2015 hat es eine Praxisänderung vorgenommen. Auch mit Rücksicht auf hängige parlamentarische Vorstösse erwog es, ein Feststellungsinteresse bestehe grundsätzlich bei jeder in Beteiligungen gesetzten Forderung. Ob eine negative Feststellungsklage auch unter der Geltung von ZPO 88 i.V.m. 59 Abs. 2 lit. a ein *erhebliches* schutzwürdiges Interesse erfordere, liess es offen, denn nach Einleitung einer Beteiligungen kämen für eine negative Feststellungsklage besondere Grundsätze zur Anwendung. Das Gericht anerkannte zwar weiterhin das schon mit BGE 120 II 20 diskutierte Problem, dass der Gläubiger mit der negativen Feststellungsklage zu vorzeitiger Prozessführung gezwungen werden kann, obwohl es ihm mit der Beteiligungen nur um die Verjährungsunterbrechung geht (BGE 136 III 523 E. 5; 135 III 378 E. 2.2; 131 III 319 E. 3.5; 123 III 414 E. 7b; 120 II 20 E. 3a). Dennoch hielt es nicht mehr fest an der Voraussetzung, dass für den Beteiligungensschuldner eine unzumutbare Ungewissheit infolge der Beteiligungen für namhafte Beträge (und nicht bloss für Bagatellbeträge) bestehe und dass der Schuldner eine Behinderung in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit darzutun habe. Neu genügt es für eine negative Feststellungsklage grundsätzlich, dass eine Forderung in Beteiligungen gesetzt wurde. Vorbehalten ist nur der Fall, «in dem die Beteiligungen nachweislich einzig zur Unterbrechung der Verjährung einer Forderung nach Art. 135 Ziff. 2 OR eingeleitet werden musste, nachdem der (angebliche) Schuldner die Unterzeichnung einer Verjährungsverzichtserklärung verweigert hat ... und die Forderung vom (angeblichen) Gläubiger aus triftigen Gründen nicht sofort im vollem Umfang gerichtlich geltend gemacht werden kann».

Der in Juristenkreisen verbreitete Satz, betreiben könne man in der Schweiz ohne besondere Voraussetzungen, ist also gefährlich geworden. Zwar stimmt er noch immer. Wer aber unbegründete Forderungen in Beteiligungen setzt, riskiert künftig vom Betrieben vor Gericht gezogen zu werden (zum Entscheid ausführlich WIRZ/HUNKELER, Erhöhter Schutz gegen ungerechtfertigte Beteiligungen, Jusletter 16. Februar 2015, Rz. 14 ff.).

(Zusatzfrage; nicht mit allen Gruppen behandelt)

Gehören die Aktiv- und die Passivlegitimation auch zu den Prozessvoraussetzungen?

Nein. Im Zivil(prozess)recht beziehen sich die Ausdrücke darauf, wem ein materielles Recht gegenüber wem zusteht. Die Antwort auf diese Frage gibt das Gericht in einem Sachentscheid (Gutheissung oder Abweisung der Klage). In Ausnahmefällen kann allerdings schon das Rechtsschutzinteresse fehlen. Ein Beispiel aus der Praxis ist etwa eine Klage gestützt auf das materiellrechtliche Auskunftsrecht unter Miterben nach einem Erbteilungsvertrag, den die klagende Partei im Wissen um die Unklarheiten in Zusammenhang mit einem Darlehen der Erblasserin geschlossen hatte, zu deren Aufhellung sie nun Auskunft verlangte. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Rechtsschutzinteresse wurde die fragliche Klage seinerzeit zurückgezogen.

RW, 14.5.2015